

Stadt Hattingen
Fachbereich Stadtplanung u. Stadtentwicklung
Abteilung Stadtverkehr
Hüttenstr. 43
45525 Hattingen

Tel.: 02324/204 -5270/-5275/-5276
Fax: 02324/204-5279
E-Mail: Stadtverkehr@hattingen.de

**Parkerleichterung für Menschen mit einer
Schwerbehinderung ohne außergewöhnliche
Gehbehinderung**

hier: **Antrag** auf Erteilung eines Parkausweises
(§ 46 Absatz 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO))

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (= Parkerleichterung für Menschen mit einer Schwerbehinderung). Hierzu mache ich folgende Angaben:

Antragsteller*in

ggf. sorgeberechtigte Person

Name:	<input type="text"/>	Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Straße:	<input type="text"/>
PLZ/Wohnort:	<input type="text"/>	PLZ/Wohnort:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>

Zur Prüfung der Voraussetzungen und für die Ausnahmegenehmigung lege ich bei
den Schwerbehindertenausweis (vollständige Kopie) und Personalausweis
oder
den Bescheid des Versorgungsamtes (vollständige Kopie) und Personalausweis.
Im Falle der Vertretung bitte auch Nachweis und Personalausweis der Vertretung beilegen.

Hinweis:

Die Parkerleichterung kann erteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Merkzeichen G und B und ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atemorgane oder
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt oder
- ein künstlicher Darmausgang und zugleich eine künstliche Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt oder
- Versorgungsärztliche Feststellung, dass die antragstellende Person mit einer Schwerbehinderung dem Personenkreis nach den Randnummern 134 bis 136 der Verwaltungsvorschriften zur StVO gleichzustellen ist.

Mir ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung erst dann erteilt werden kann, wenn die von der Straßenverkehrsbehörde einzuholenden Stellungnahme bei der Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich "Gesundheit und Soziales" - Abteilung "Hilfe für Menschen mit Behinderungen, Elterngeld" das Vorliegen einer der vorstehenden Voraussetzungen bestätigt. Einer Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten der Kreisverwaltung an die Straßenverkehrsbehörde widerspreche ich nicht. Mir ist bewusst, dass die Genehmigung nicht zum Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen berechtigt.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person oder der Vertretung